

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 12.

Stettin, den 15. Juni 1926.

58. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 130.) Volksentscheid. — (Nr. 131.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für 1. Juli bis 30. September 1926. — (Nr. 132.) Aufwertung. — (Nr. 133.) Kirchliche Besteuerung der Lohnsteuerpflichtigen. — (Nr. 134.) Gemeindefazungen gemäß Artikel 32 Absatz 2 B. U. — (Nr. 135.) Kirchenammlung für das Diakonissen-Mutterhaus in Danzig. — (Nr. 136.) Kirchenammlung für den Evangelischen Presbyterverband für Deutschland. — (Nr. 137.) Kirchenammlung für den deutschen Landpflegerverband e. V. in Berlin. — Personal- und andere Nachrichten.

(Nr. 130. Volksentscheid.)

Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß.

3. St. Eisenach, den 4. Juni 1926.

Auf seiner Tagung vom 3. bis 5. Juni in Eisenach hat sich der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß, veranlaßt durch vorliegende Eingaben, mit dem Volksentscheid über die Fürstenenteignung befaßt. Man war sich klar, daß, wenn es sich dabei nur um politische oder juristische Fragen handeln würde, es nicht Sache des Kirchenausschusses sein könnte, dazu Stellung zu nehmen. Es handelt sich aber auch um eine Entscheidung des christlichen Gewissens. Eine solche Entscheidung kann nur aus wohl überlegten Gründen im vollen Bewußtsein der Verantwortung getroffen werden und muß frei bleiben von allen noch so verständlichen Stimmungen und Leidenschaften, wie sie in der Verelendung der Gegenwart so leicht unser Urteil beeinflussen.

Die Aussprache des Kirchenausschusses führte zu folgender Entschließung:

„Angeichts des bevorstehenden Volksentscheides erklärt der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß, ohne zu den politischen und juristischen Fragen Stellung zu nehmen, vor der Öffentlichkeit: Die beantragte entschädigungslose Enteignung bedeutet die Entrechtung deutscher Volksgenossen und widerspricht klaren und unzweideutigen Grundsätzen des Evangeliums.“

Den obersten Kirchenbehörden beehre ich mich, hiervon ergebenst Kenntnis zu geben.

Der Präsident.

gez. D. Dr. R a p l e r.

An die obersten Kirchenbehörden der im Deutschen Evangelischen Kirchenbund zusammenge-
schlossenen Landeskirchen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Juni 1926.

Vorstehende Mitteilung des Evangelischen Kirchenausschusses ist den Kirchengemeinden so-
fort in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Tab. IV. Nr. 1317.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Juni 1926.

(Nr. 131.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für 1. Juli bis 30. September 1926.

Mit Bezug auf unsere Allgemeine Verfügung vom 14. Dezember 1925 — II 959 — (Kirchl. Amtsbl. 1925, Seite 235) — erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr 1. Juli bis 30. September 1926, die sogleich bei dem bestellenden Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist. Als Bezugspreis für das Vierteljahr 1. Juli bis 30. September 1926 haben wir

4 Reichsmark

festgesetzt.

Die Bestellung auf einzelne Monate ist nicht angängig.

Tab. II. Nr. 388.

(Nr. 132.) Aufwertung.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 27. Mai 1926.

E. O. I. 7628.

Die Auffassung, die evangelische Kirche habe nach Erlaß der 3. Steuernotverordnung ihre grundsätzliche Stellungnahme zu der Aufwertungsfrage gewechselt, trifft nicht zu. Vorher wie nachher hat die evangelische Kirche für die Rechte der durch die Inflation schwer betroffenen Volksgenossen ihre Stimme erhoben, und der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat insbesondere während der Beratung der Aufwertungsgesetze sich bei allen beteiligten Stellen für eine mit den Geboten der Gerechtigkeit und den Forderungen christlicher Ethik im Einklang stehende Regelung der Aufwertungsfrage wiederholt nachdrücklich eingesetzt.

Das finanzielle Verhältnis der evangelischen Kirche zum Staat hat daher deren Stellungnahme zu der Aufwertungsfrage nicht beeinflusst. Das gleiche gilt von der sogenannten Wohlfahrtsrente, die der gesamten freien und kirchlichen Wohlfahrtspflege im Höchstbetrage von 7,5 Millionen Reichsmark jährlich auf die Dauer von 10 Jahren gewährt werden soll. Diese Mittel fließen den Kirchen selbst nicht zu; berücksichtigt werden vielmehr lediglich die von ihnen (ebenso wie die von der freien Wohlfahrtspflege) ins Leben gerufenen Wohlfahrts Einrichtungen und Leistungen, die der Fürsorge für Alte und Schwache, Witwen und Waisen, der Pflege von Epileptischen und Geistes schwachen, der Hilfe für zerrüttete Existenzen, Arme und Kranke, der Jugendfürsorge und ähnlichen Zwecken dienen. Die Zuteilung der Rente erfolgt nach Maßgabe und gegen Hinterlegung von Anleihealtbesitz (Auslosungsrechten), wie bei der Vorzugsrente zugunsten bedürftiger Reichsangehöriger. Die Wohlfahrtsrente ist demnach nichts weiter als eine Erstreckung der Vorzugsrente auf die gleichfalls ihrer früheren Mittel durch die Inflation beraubten charitativen Anstalten und Einrichtungen.

Unzutreffend und irreführend ist es auch, wenn behauptet wird, es schwebten zurzeit Verhandlungen zwischen Kirche und Staat zwecks Herabsetzung der Aufwertung kirchlicher Schulden auf 2½ %. Vielmehr beabsichtigt die Reichsregierung von sich aus, mit Zustimmung des Reichsrats in Ausführung des § 46 des Anleiheablösungsgesetzes die dort bereits vorgesehene Gleichstellung der Anleihen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, zu denen auch die Religionsgesellschaften gehören, mit denjenigen der politischen Gemeinden anzuordnen. Danach würde auch hinsichtlich kirchlicher Schulden der Altbesitz — Neubesitz kommt hier so gut wie gar nicht in Frage — auf 12½ (nicht 2½) %, bei leistungsfähigen Kirchengemeinden bis auf 25 %, aufgewertet werden. Dieser dem Gesetz entsprechenden Regelung hat die Kirche notgedrungen nicht widersprechen können, nachdem nun einmal entgegen ihrer Stimme die Aufwertungsgesetze in der jetzigen Fassung auf dem verfassungsmäßigen Wege zustande gekommen sind und damit auch das kirchliche Vermögen zum größten Teile ein Opfer der Inflation geworden ist. Nach der gegenwärtigen Rechtslage wird auch niemand diese Regelung unbillig finden können. Es wäre im Gegenteil eine große Ungerechtigkeit, wollte man von den Kirchen, die ihr Vermögen ausnahmslos „mündelsicher“ anlegen mußten und dadurch zum größten Teil verloren haben, eine höhere Aufwertung verlangen, als von den meist im Besitz verbender Anlagen (Elektrizitätswerke, Wasserwerke, Gasanstalten, Straßenbahnen usw.) und anderer wertvoller Einnahmequellen befindlichen Stadtgemeinden und Kommunalverbänden.

Vor allem aber handelt es sich hierbei größtenteils um Darlehen, die der Kirche von Banken und anderen Kreditanstalten gegeben sind, die ihrerseits bekanntlich die Einlagen ihrer Kunden in der Regel überhaupt nicht aufzuwerten brauchen und auch eine freiwillige Aufwertung ablehnen. Diesen Geldinstituten aber eine höhere Aufwertung zu gewähren, als sie ihnen von den Stadtgemeinden und Kommunalbehörden geleistet wird, kann die Kirche auch deswegen nicht verantworten, weil diese Beträge nur durch höhere Kirchensteuern aufgebracht werden könnten und demnach zum großen Teil von denjenigen Kreisen zu leisten sein würden, die als Hypothekengläubiger, Sparer usw. ihr eigenes Vermögen durch die Inflation verloren haben. Der Gedanke, diesen schwergeprüften Gliedern der Kirche, die der besonderen Fürsorge der Kirche bedürfen, noch weitere schwere Opfer zuzumuten, lediglich um solchen Geldinstituten, die gelegentlich auch an kirchliche Verbände Gelder ausgeliehen haben und die ihre eigenen Schulden überhaupt nicht oder nur gering aufwerten, eine über das gesetzliche Maß hinausgehende Aufwertung zukommen zu lassen, wäre unerträglich.

In denjenigen Fällen aber, in denen es sich ausnahmsweise nicht um Geldinstitute, sondern um persönliche Gläubiger einer Kirchengemeinde usw. handelt, wird selbstverständlich die betreffende

Kirchengemeinde mit besonderer Sorgfalt zu prüfen haben, ob nicht nach Lage der Sache eine über das gesetzliche Maß hinausgehende Aufwertung billig ist.

Die Gemeinde-Kirchenräte (Presbyterien) usw. im Bereich unserer Landeskirche haben wir mehrfach ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie nicht gehindert sind, freiwillig eine aus Billigkeitsgründen gebotene höhere Aufwertung zu bewilligen, soweit sie irgend dazu in der Lage sind. Gerade diese Möglichkeit freiwilliger höherer Aufwertung war von entscheidender Bedeutung für die Stellungnahme unserer Kirche gegenüber dem oben erwähnten § 46 des Anleiheablösungsgesetzes.

Durch die in Aussicht stehende Regelung wird demnach gerade der Lage der verarmten Volksgenossen und den Forderungen christlicher Ethik soweit Rechnung getragen werden, wie das unter dem Zwange der gegenwärtigen Rechtslage überhaupt möglich ist.

An den Sparerbund, Hypothekengläubiger- und Sparerchutzverband, Landesverband Rheinland in Düsseldorf, Brend'amourstr. 32.

D. Dr. Kapler.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Juni 1926.

Vorstehender Erlaß ist eine Erwiderung des Evangelischen Oberkirchenrats auf einen in Nr. 9/1926 des „Rheinischen Sparers“ — einem Organ des Sparerbundes — veröffentlichten Artikel, der die Haltung der evangelischen Kirche in der Aufwertungsfrage kritisiert. Wir bringen ihn den Herren Geistlichen und den Gemeinde-Kirchenräten zur Kenntnis mit Rücksicht darauf, daß angesichts der Verbreitung des Sparerbundes und ähnlicher Verbände auch anderwärts mit der Möglichkeit einer ähnlichen Kritik zu rechnen ist.

Lgb. IV. Nr. 1267.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Juni 1926.

(Nr. 133.) Kirchliche Besteuerung der Lohnsteuerpflichtigen.

Nachstehend geben wir den Gemeinde-Kirchenräten einen Erlaß des Herrn Preussischen Justizministers zur Berücksichtigung bei der Veranlagung der Lohnsteuerpflichtigen, soweit sie Justizbeamte sind, zur Kirchensteuer bekannt.

Nr. 130. Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 21. April 1926 über Feststellung der Lohnsteuerabzüge der Beamten, Ruhegehaltsempfänger usw. für die Kirchensteuerveranlagung (Ia 376).
Justiz-Ministerialblatt 1926, Seite 159.

Nach dem Runderlaß des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 23. Februar 1926 (G. I. 419 — G. II. und 420 G. II.) ist anzunehmen, daß die Kirchengemeinden die kirchliche Besteuerung der Lohnsteuerpflichtigen im Kirchenjahr 1926 nicht durchweg nach Pauschbeträgen bewirken, sondern zum Teil eine Festsetzung der Kirchensteuer nach Maßgabe der im Kalenderjahr 1925 für den einzelnen Lohnsteuerpflichtigen tatsächlich einbehaltenen und abgeführten Lohnsteuerbeträge vornehmen werden. Die für diese Art der Veranlagung erforderliche Feststellung der Lohnsteuerbeträge können die Kirchengemeinden durch Rückfrage bei den Finanzämtern nicht treffen, da Lohnsteuer-Überweisungslisten für 1925 nur in ganz beschränktem Umfange ausgefertigt sind (M. B. v. 2. 2. 1926 — JMBL. S. 50 —). Die Kirchengemeinden werden deshalb, wenn sie eine Veranlagung nach Maßgabe des individuellen Lohnsteuerabzuges durchführen wollen, in der Regel darauf angewiesen sein, sich Unterlagen durch Angehen der Arbeitgeber zu verschaffen. Eine Verpflichtung der Arbeitgeber, mithin auch der Kassen der Justizverwaltung, zur Erteilung dieser Auskünfte an die Kirchengemeinden besteht zwar nicht, ich halte es aber für gerechtfertigt, daß seitens der Justizbehörden den Wünschen der Kirchengemeinden durch Erteilung der erbetenen Auskünfte entsprochen oder daß, wenn die Belastung der Justizkassen die Erteilung schriftlicher Auskünfte nicht zuläßt, den Kirchengemeinden wenigstens die Möglichkeit gewährt wird, durch ihre Beauftragten die erforderlichen Feststellungen aus den Einkommensteuernachweisungen (Muster I zur M. B. v. 23. 4. 1924 — JMBL. S. 186, Rent S. 327 ff. —) und den sonstigen Unterlagen der gerichtlichen Kassen (Justizhauptkassen, Gerichts- und Strafanstaltskassen) treffen zu lassen.

Ich erlaube, die Justizkassen alsbald mit entsprechender Weisung zu versehen.

Lgb. IX. Nr. 1378.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 8. Juni 1926.

(Nr. 134.) Gemeindefazungen gemäß Artikel 32 Absatz 2 der B. U.

Für nachstehende Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbezirks ist durch Gemeindefazung mit Anerkennung des Rechtsausschusses der Kirche und mit Genehmigung des Provinzialkirchenrates gemäß Artikel 32 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 147 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 bestimmt worden, daß für die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt:

Richtenberg, Kirchenkreis Franzburg,
 Franzburg, Kirchenkreis Franzburg,
 Sagard, Kirchenkreis Bergen a. R.,
 Prerow, Kirchenkreis Barth und
 Ratow, Kirchenkreis Loitz.

Zgb. XI. Nr. 989.

(Nr. 135.) Kirchenjammlung für das Diafonissen-Mutterhaus in Danzig.

Im Einverständnis mit dem Provinzial-Kirchenrat haben wir beschlossen, daß für das Diafonissen-Mutterhaus in Danzig eine einmalige Jubiläumskollekte in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eingesammelt werde.

Da in diesem Jahre bereits alle Sonntage besetzt sind, schreiben wir diese Kollekte hiermit für den

5. Sonntag nach Trinitatis, den 4. Juli 1926

neben der auch für diesen Tag in Aussicht genommenen Kollekte zugunsten des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland aus.

Der auf Seite 1 und folgende des Kirchlichen Amtsblattes für 1926 veröffentlichte Kollektenplan ist entsprechend zu ergänzen, indem unter I. Nr. 33 diese Kollekte nachzutragen ist.

Die Erträge sind von den Herren Superintendenten gesammelt bis spätestens den 15. August 1926 auf das Konto des Diafonissen-Mutterhauses in Danzig, Postsparkonto Stettin Nr. 1532 zu überweisen.

Die Lieferzettel erwarten wir zu dem gleichen Zeitpunkt.

Zgb. VI. Nr. 1719.

(Nr. 136.) Kirchenjammlung für den Evangelischen Presseverband für Deutschland.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat auch in diesem Jahre die Ausschreibung einer einmaligen Kirchenjammlung in der Provinz Pommern für die Zwecke des obigen Verbandes genehmigt.

Wir beauftragen die Herren Geistlichen, die Sammlung am

5. Sonntag nach Trinitatis, den 4. Juli 1926

nach warmer Empfehlung und unter Hinweis auf die gegenwärtige Tätigkeit des Evangelischen Presseverbandes neben der Sammlung für das Diafonissen-Mutterhaus in Danzig zu veranstalten.

Der auf Seite 1 und folgende des Kirchlichen Amtsblattes für 1926 veröffentlichte Kollektenplan ist entsprechend zu ergänzen, indem unter I. Nr. 33 diese Kollekte noch nachzutragen ist.

Die Erträge sind von den Herren Superintendenten gesammelt bis spätestens den 15. August 1926 auf das Postsparkonto Berlin NW 7 Nr. 6477 des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland zu überweisen.

Die Lieferzettel erwarten wir zu dem gleichen Zeitpunkt.

Zgb. VI. Nr. 1827.

(Nr. 137.) Kirchenjammlung für den Deutschen Landpflegerverband e. V. in Berlin.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat die Ausschreibung einer einmaligen Kirchenjammlung in der Provinz Pommern für die Zwecke des obigen Verbandes genehmigt.

Da in diesem Jahre bereits alle Sonntage besetzt sind, schreiben wir diese Kollekte für den

6. Sonntag nach Trinitatis, den 11. Juli 1926

neben der auch für diesen Tag angeordneten Kollekte für den Hauptverein des Evangelischen Bundes aus und beauftragen die Herren Geistlichen, sie nach warmer Empfehlung an Hand des anliegenden Flugblattes in allen Kirchen unseres Aufsichtsbereichs einzusammeln.

Der auf Seite 1 und folgende des Kirchlichen Amtsblattes für 1926 veröffentlichte Kollektenplan ist entsprechend zu ergänzen, indem unter lfd. Nr. 34 diese Kollekte nachzutragen ist.

Die Erträge sind von den Herren Superintendenten gesammelt bis spätestens den 15. August 1926 der Stadtparkasse Sangerhausen — Postcheckkonto Erfurt Nr. 8722 — zur Gutschrift auf das laufende Konto des Deutschen Landpflegeverbandes zu überweisen.

Die Lieferzettel erwarten wir zu dem gleichen Zeitpunkt.

Tab. VI. Nr. 1826.

1 Beilage

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Immanuel Simon zum Hilfsprediger in Loitz, Kirchenkreis gleichen Namens, am 9. Mai 1926 und der Pfarramtskandidat Johannes Leistkow zum Hilfsprediger in Stolp-Stadt, am 6. Juni 1926.

2. Auszeichnung:

Aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Gemeindefkirchenrat ist für die der Kirchengemeinde geleisteten treuen Dienste Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ausgesprochen worden: dem Amtsvorsteher Albert Peter in Alt-Bewersdorf, Kirchenkreis Schlawa.

3. Ernennungen:

Der Kirchenrat hat in seiner Sitzung vom 20. Mai d. Js.

- a) den Konsistorialrat Erich Meher I zum Oberkonsistorialrat berufen und ihm die durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers frei gewordene weltliche Oberkonsistorialratsstelle beim hiesigen Evangelischen Konsistorium verliehen;
- b) den bisherigen Superintendenten Paul Rüßner in Gollnow unter Übernahme als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union zum Konsistorialrat berufen. Ihm ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat die beim hiesigen Evangelischen Konsistorium neu errichtete hauptamtliche geistliche Ratsstelle verliehen worden.
- c) Der Pastor Rahn in Barth ist vom Provinzialkirchenrat am 2. Juni 1926 zum Superintendenten des Kirchenkreises Barth ernannt worden.

4. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Wilhelm Haus in Ronsdorf, Kirchenkreis Elberfeld (Rheinland), zum Pastor in Ramelow, Kirchenkreis Körlin, zum 1. April 1926.
- b) Der Hilfsprediger Wenzlaff in Scholwin, Kirchenkreis Stettin Land, zum 2. Pastor in der Gesamtparochie Stolzenhagen, Kirchenkreis Stettin Land, zum 1. Juni 1926.

5. Erledigte Pfarrstellen:

Die Pfarrstelle zu Drosedow, Kirchenkreis Kolberg, privaten Patronats, ist durch Veretzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Über die Stelle ist gegebenenfalls bereits verfügt.

